

# Verein Amici di Sciaredo

## I. Name, Sitz, Zweck

### Art. 1

#### Name / Sitz

Unter dem Namen **Amici di Sciaredo** besteht mit Sitz in **Biel/Bienne** ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs ZGB.

### Art. 2

#### Zweck

Der Verein bezweckt

- a) die Unterstützung der Fondazione Sciaredo in Lugano
- b) den Unterhalt der Casa Sciaredo und deren Umschwung in Barbengo
- c) die Unterstützung von Projekten aller Art von Kulturschaffenden in Sciaredo

Der Verein kann weitere Aufgaben mit ähnlichem Zweck übernehmen.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3

#### Mitgliedschaft

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- natürliche und juristische Personen;
- öffentlich-rechtliche Körperschaften;
- gemeinnützige und soziale Institutionen.

Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen verweigern.

### Art. 4

#### Austritt

Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit erfolgen. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

### Art. 5

#### Ausschluss

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden, ohne dass ein Rekursrecht besteht.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass ein Rekursrecht besteht.

#### **Art. 6**

#### **Vereinsvermögen**

Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

### **III. Mittel**

#### **Art. 7**

#### **Mitgliederbeitrag**

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet. Dieser wird von jedem Mitglied selbst bestimmt; wahlweise von CHF 20.00 bis höchstens CHF 100.00/Jahr für natürliche Personen und von CHF 100.00 bis höchstens CHF 200.00/Jahr für juristische Personen.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Beitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

#### **Art. 8**

#### **Weitere Mittel**

Weitere Mittel des Vereins werden durch private und öffentliche Beiträge sowie freiwillige Zuwendungen jeder Art generiert und für Projekte im Rahmen der im Stiftungszweck (Artikel 2) aufgeführten Tätigkeitsbereiche verwendet.

#### **Art. 9**

#### **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für Personen, die für den Verein handeln, bleibt Art. 55, Abs. 3 ZGB vorbehalten.

### **IV. Organisation**

#### **Art. 10**

#### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

#### **Art. 11**

#### **Vereinsversammlung**

Die ordentliche Jahresversammlung des Vereins wird vom Vorstand einberufen, in der Regel anlässlich des von der Fondazione Sciadredo organisierten „Apéro Sciadredo“ in Barbengo.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen. Diese hat innerhalb von zwei Monaten seit der schriftlichen Einreichung des Begehrens stattzufinden.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.

Jedes Mitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung schriftlich Anträge zu stellen. Derartige Anträge können jederzeit zu Handen der nächstfolgenden Vereinsversammlung gestellt werden.

#### **Art. 12**

#### **Vorsitz**

Vorsitzende in der Vereinsversammlung ist die Tagespräsidentin/der Tagespräsident, welche/welcher jeweils von den anderen Mitgliedern des Vorstandes vorgängig benannt wird.

Der/die Vorsitzende ernennt die Stimmzähler/innen.

Die Mitglieder des Vorstandes benennen jeweils vorgängig den Sekretär, die Sekretärin welcher/welche das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen führt.

Das Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden und Sekretär/in zu unterzeichnen.

#### **Art. 13**

#### **Beschlussfähigkeit**

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

#### **Art. 14**

#### **Traktanden**

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

#### **Art. 15**

#### **Stimmrecht**

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus.

#### **Art. 16**

#### **Beschlussfassung**

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der/die Tagespräsident/in stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der/die Tagespräsident/in mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht eine geheime Abstimmung beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

#### **Art. 17**

#### **Befugnisse**

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes, der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle (soweit gewählt);
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle (soweit nötig);
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über traktandierte Gegenstände;
- Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation;
- Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

#### **Art. 18**

#### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 3 - 5 Mitgliedern; mindestens 1 Mitglied (wenn dies nicht möglich ist ein Beirat) muss im Stiftungsrat der Fondazione Sciarredo vertreten sein.

Der Vorstand konstituiert sich selber und legt die Aufgaben seiner Mitglieder kontinuierlich fest.

#### **Art. 19**

#### **Amtsduer**

Die Vorstandsmitglieder werden auf ein Jahr gewählt und sind wiederwählbar.

#### **Art. 20**

#### **Einberufung**

Der Vorstand versammelt sich auf Einberufung des/der vorbestimmten Tagespräsidenten/in so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, die innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich, in der Regel 10 Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

#### **Art. 21**

#### **Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden

Vorstandsmitglieder vor. Der/die Tagespräsident/in stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt der/die Tagespräsident/in den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls schriftlich gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein derartiger Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

## **Art. 22**

### **Traktanden**

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

## **Art. 23**

### **Befugnisse**

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten.

## **Art. 24**

### **Revisionsstelle**

Es gelten die Bestimmungen des Art. 69b ZGB.

## **Art. 25**

### **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden.

Im Fall der Fusion mit einer Institution, die ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstands.

Im Fall einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

## **Art. 26**

### **Liquidation**

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

**Art. 27****Handelsregister**

Der Vorstand kann den Verein in das Handelsregister eintragen lassen.

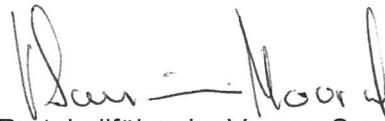
**Art. 28****Inkrafttreten**

Die Statutenänderung ist an der zweiten Mitgliederversammlung vom 30. September 2018 genehmigt und die neuen Statuten unverzüglich in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 7. Juli 2016.

Biel/Bienne, Oktober 2018



Die Vorsitzende: Daniela de Maddalena



Die Protokollführerin: Verena Soncini